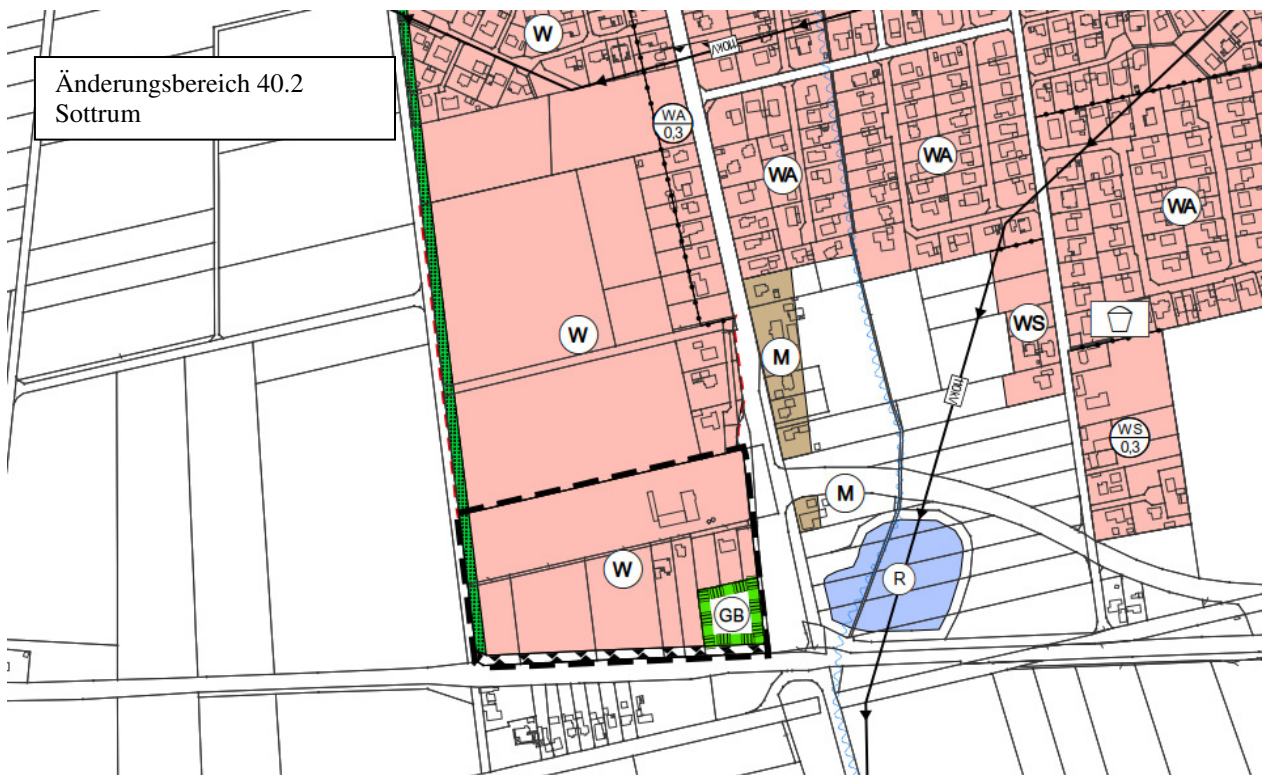
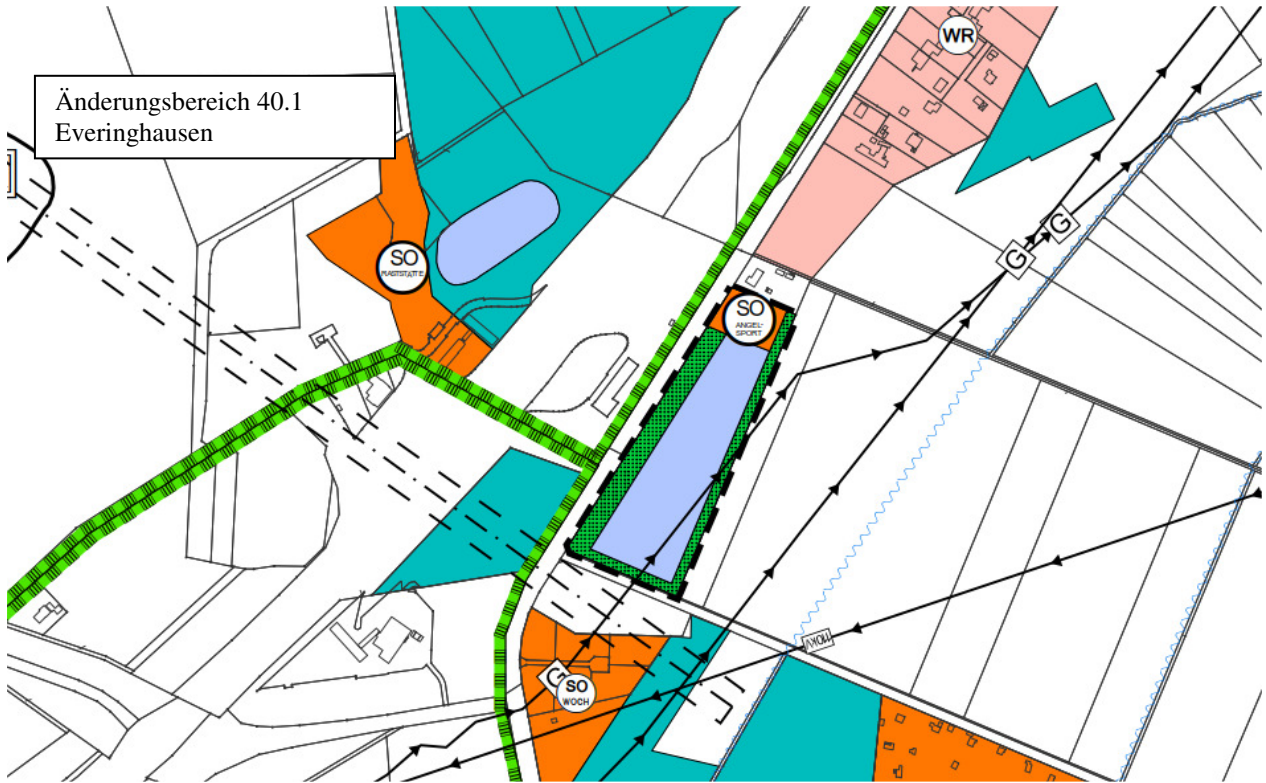
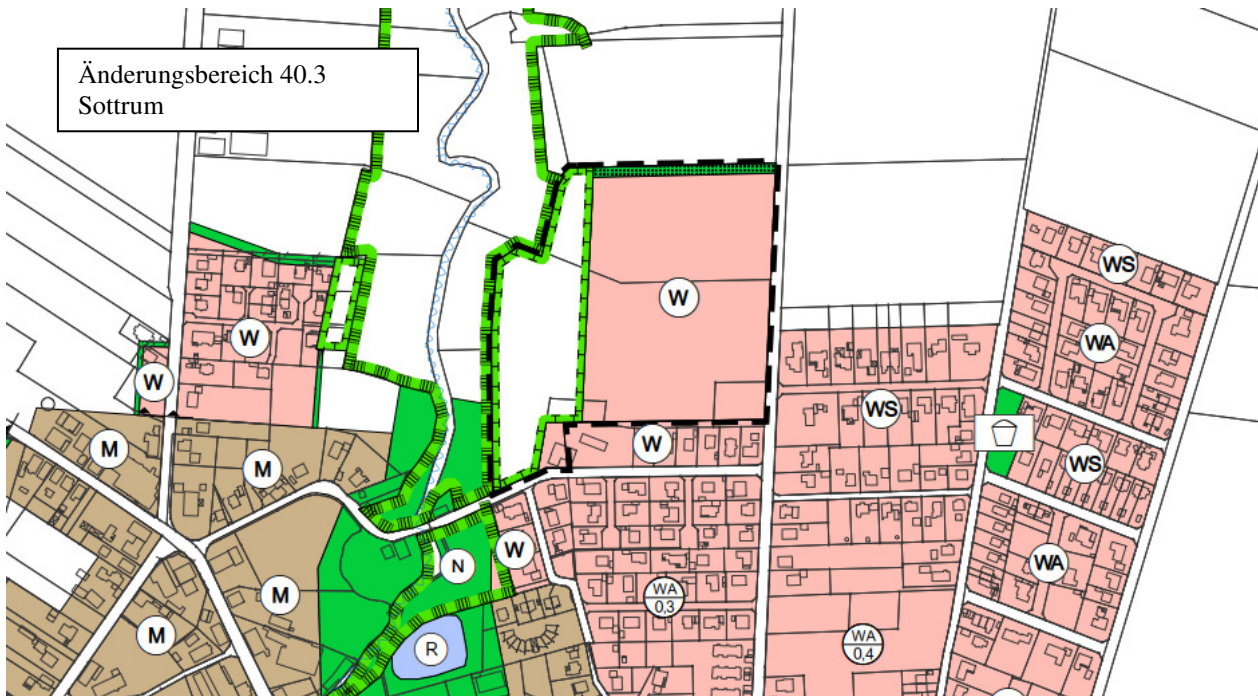


## Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 08.05.2018 (Az.: 63 ROW-61 72 60/213) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 08.02.2018 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Planskizzen ersichtlich:





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Rathaus, Zimmer 17, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Sottrum unter dem Pfad „Bekanntmachungen:/ Bekanntmachungen der Samtgemeinde:/ 40. Änderung des Flächennutzungsplanes“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 29. Juni 2018

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister